

Fachbereich I - Personal, Organisation und Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2012	
Rat der Stadt Bedburg	11.12.2012	

Betreff:

Vorberatung der Kalkulation über die Erhebung von Abfallgebühren für das Haushaltsjahr 2013

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg, die vorgelegte Kalkulation über die Erhebung der Abfallgebühren für das Haushaltsjahr 2013 zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

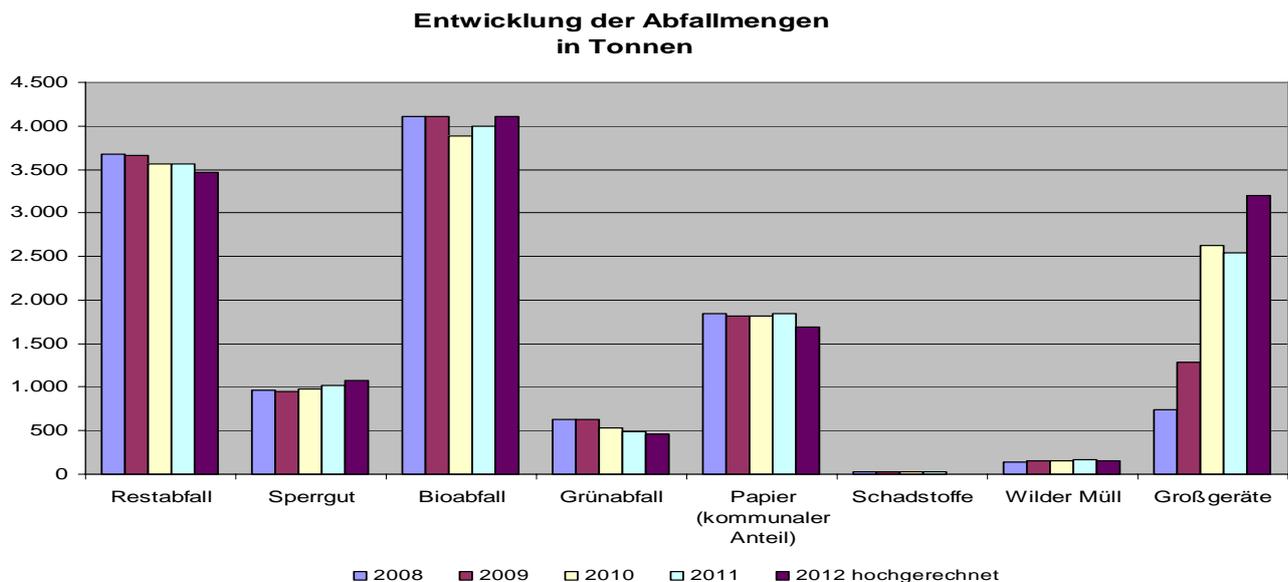
Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen sieht vor, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre (bisheriger Zeitraum waren 3 Jahre) auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Durchführung der Abfallbeseitigung bedient sich die Stadt Bedburg Dritter.

Die Kosten, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, werden insbesondere durch die Abfallmenge und die vertraglich vereinbarten Preise (Unternehmerentschädigung) sowie die vom Rhein-Erft-Kreis festgesetzten Gebühren für die Entsorgung/Verbrennung bestimmt.

Da die **Abfallmenge** ein wesentlicher Faktor der Abfallbeseitigungsgebühren ist, wird die Entwicklung der Abfallfraktionen nachstehend dargestellt.



Bei der Restabfall- und der Grünabfallmenge sind Abwärtstrends (2008 bis 2012) erkennbar. Für die Kalkulation 2013 wurde mit einem Aufkommen beim Restabfall von 3.500 t kalkuliert (zum Vergleich: Durchschnitt der letzten 5 Jahre = 3.587 t).

Der Durchschnittswert der letzten 5 Jahre bei der Grünabfuhr beträgt 550 Tonnen. Für die Kalkulation wird der hochgerechnete Wert des Jahres 2012 (460 t) angesetzt.

Die Bioabfallmenge schwankt. Daher wird für das Jahr 2013 mit der Durchschnittsmenge der letzten 5 Jahre in Höhe von 4.040 Tonnen kalkuliert. Der hochgerechnete Wert 2012 beträgt 4.100 Tonnen.

Der Anschlussgrad liegt im Jahr 2012 bei rd. 74 % (2009 = 72%, 2010 = 73 %, 2011=74%), von dem auch bei der Kalkulation 2013 ausgegangen wird.

Die Sperrgutmenge steigt seit 2010 kontinuierlich. Daher wird hier mit der hochgerechneten Menge des Jahres 2012 (1.100 Tonnen) kalkuliert.

Auch beim Papierabfall wurde die durchschnittliche Tonnage der letzten 5 Jahre als Kalkulationswert angesetzt (1800 t). Das eingesammelte Altpapier steht dem Entsorgungsunternehmer zur Vermarktung zur Verfügung. Der tatsächlich vom Auftragnehmer erzielte Vermarktungserlös steht diesem selbst zu.

Die Stadt Bedburg erhält jedoch monatlich eine auf der Basis der erfassten Tonnage abzurechnende Vergütung auf der Grundlage eines bestimmten Marktpreises des Altpapierpreisspiegels des Europäischen Wirtschaftsdienstes GmbH (EUWID).

In der Kalkulation 2013 wurde ein Vermarktungserlös in Höhe von 71.010 € berücksichtigt. Der Vermarktungserlös ist im Jahr 2012 geringer ausgefallen als in den Vorjahren, kalkuliert wird mit dem durchschnittlichen Erlös des Jahres 2012 (46,50 €/t).

Die Menge der schadstoffhaltigen Abfälle sank in 2010 auf 23 Tonnen. In 2011 klettert die Menge allerdings wieder auf das Niveau der Vorjahre. In 2012 steigt die Menge der einzelnen Schadstofffraktionen weiter an. Daher wird mit dem hochgerechneten Wert aus 2012 kalkuliert (32 Tonnen).

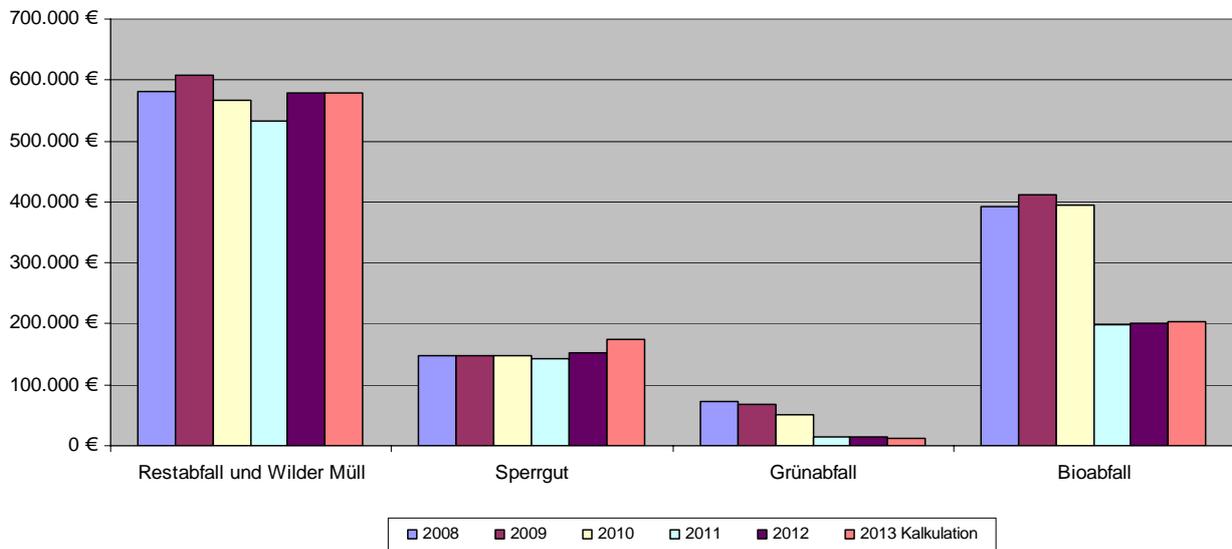
Die Menge des „Wilden Mülls“ ging leicht zurück. Dennoch wird auch hier mit dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre gerechnet, dies sind rd. 153 Tonnen. In dieser Menge ist auch die regelmäßige Entleerung der städtischen Abfallkörbe durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes enthalten.

Folgende Gebühren sind lt. Mitteilung des **Rhein-Erft-Kreis** für die Entsorgung der Abfälle je Tonne für das Jahr 2013 zu zahlenden:

- Entsorgung der Restabfälle und von Sperrgut 158,70 € (155,00 € in 2012)
- Entsorgung der Grünabfälle 26,76 € (26,69 € in 2012)
- Entsorgung der Bioabfälle 50,60 € (50,53 € in 2012)

Die gesamt zu zahlende Abfallgebühr an den Rhein-Erft-Kreis beträgt lt. vorliegender Kalkulation 949.880 € und liegt geringfügig höher als die der Kalkulation des Vorjahres (= 947.850 €).

Entwicklung der an den Rhein-Erft-Kreis zu zahlenden Gebühren



Im Jahr 2013 sind voraussichtlich **Unternehmerentschädigungen** für das Sammeln und Abfahren der Abfälle in Höhe von 380.000 € zu zahlen. Die Gebührenbedarfsberechnung 2012 beinhaltetete Unternehmerentschädigungen i. H. v. 370.000 €.

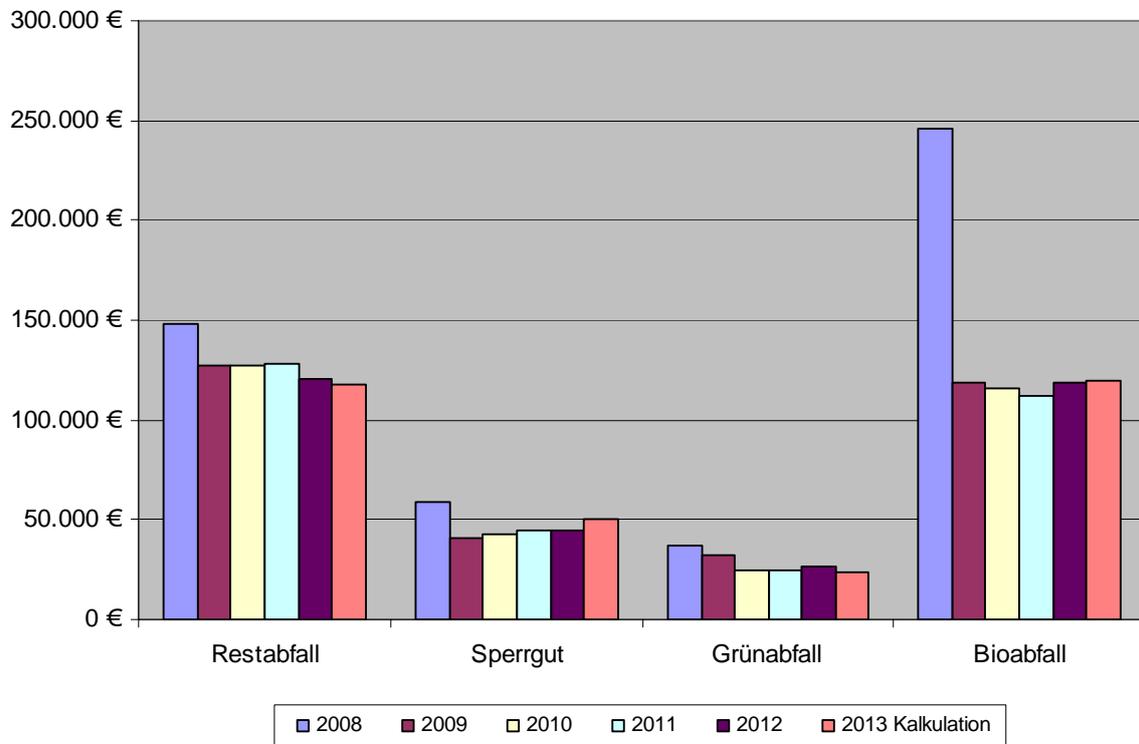
Die Preise für das Einsammeln und Abfahren der Abfallfraktionen sind 2013 wie in 2012:

Restabfall	33,52 €/t
Sperrmüll	45,72 €/t
Bioabfall	29,58 €/t
Grünabfall	52,37 €/t
Papierabfall	12,50 €/t
Großgeräte	5,64 €/Stück

Die Preise für das Einsammeln von Schadstoffen haben sich unwesentlich verändert:

Sonderabfall	
- Schadstoffe	1,33 €/kg
- Farben etc.	0,23 €/kg
- Arzneimittel	0,23 €/kg
- Batterien und Akkumulatoren	0,31 €/kg
- Batterien und Akkumulatoren (Entschädigung)	- 0,18 €/kg

Entwicklung der Unternehmerentschädigungen



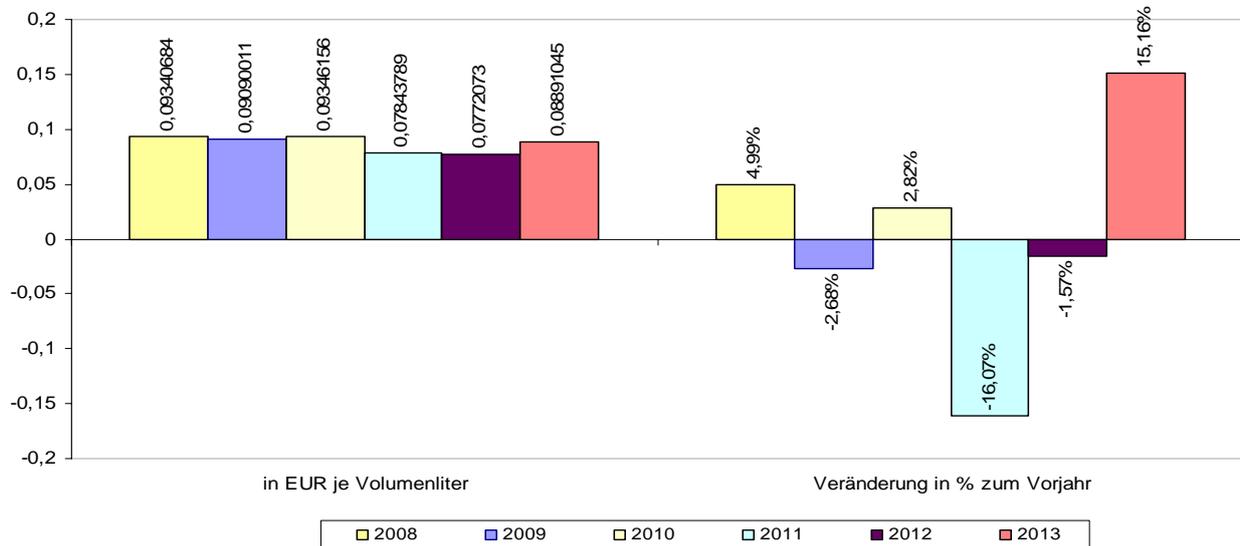
Ermittlung der Entleerungshäufigkeit sowie des Jahresliteraufkommens

	Restmüllgefäßgröße in €					
	80	120	240	770	1.100	70
Behälterbestand Mietgefäße	5.521	3.071	637	26	51	736
Entleerungen je Gefäßart	81.792	50.438	12.126	561	1.674	736
Durchschnitt	15	16	19	22	33	
Jahresliteraufkomme n	6.543.360	6.052.560	2.910.240	431.970	1.841.400	51.492
	17.831.022					
	<i>Kalkulation 2012: 18.496.747 Ist 2011: 17.228.760</i>					
Pflichtentleerungen	12	12	12	12	12	

Kalkulation der Kosten

Bezogen auf die Gesamtliterzahl von 17.831.022 und ansatzfähige Gesamtkosten von 1.558.644 € ergibt sich ein Betrag je Volumenliter in Höhe von 0,08891045 €

Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



Aufgrund des errechneten Kostenaufwands je Volumenliter sowie aufgrund der durchschnittlichen Entleerungen, die als Vorausleistungen in 2013 zu zahlen sind, ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Restabfallgefäßgröße in €					
	80	120	240	770	1100	70
Gebühr je Entleerung	7,11 €	10,67 €	21,34 €	68,46 €	97,80 €	6,22 €
Gebühr bei Pflichtleerungen	85,32 €	128,04 €	256,08 €	821,52 €	1.173,60 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit	15	16	19	22	33	
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit)	106,65 €	170,72 €	405,46 €	1.506,12 €	3.227,40 €	6,22 €
Gebühr je Entleerung 2012	6,18 €	9,26 €	18,53 €	59,45 €	84,93 €	5,40 €
Gebühr bei Pflichtleerungen 2012	74,16 €	111,12 €	222,36 €	713,40 €	1.019,16 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit 2012	15	17	20	24	34	
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit) 2012	92,70 €	157,42 €	370,60 €	1.426,80 €	2.887,62 €	5,40 €
Differenz Vorausleistungen 2013 zu 2012	13,95 €	13,30 €	34,86 €	79,32 €	339,78 €	
Gebührenaufkommen (Vorausleistungen)	588.815 €	524.281 €	258.278 €	39.159 €	164.597 €	4.575 €
	1.579.706 €					
Kostendeckungsgrad	99,64%					

Der Anstieg der Gebührensätze hat im Wesentlichen zwei Ursachen. Einerseits sinkt das Litervolumen um rd. 670.000 Liter. Andererseits konnte in der Kalkulation 2012 noch ein Überschuss in Höhe von rd. 80 T€ aus 2010 berücksichtigt werden, während in der Kalkulation 2013 ein Fehlbetrag aus 2011 in Höhe von rd. 30 T€ berücksichtigt ist. Dieser Fehlbetrag erklärt sich hauptsächlich durch die tatsächlich angefallene Müllmenge. Bei der Unternehmerentschädigung und den Zahlungen an den Rhein-Erft-Kreis entstand so bereits eine Differenz von 46.600 €. Gleiches gilt für den Posten „Vermarktungserlös Papier“. Die Marktpreise im EUWID unterliegen starken Schwankungen, was die Bestimmung des jährlichen Vergütungspreises schwierig macht.

Für die Gestellung einer zusätzlichen Biotonne sind ab dem 01.01.2013 nunmehr 48,50 € zu zahlen. Für den Verzicht auf eine Biotonne werden dem Gebührenzahler folgende Jahresabschläge gewährt:

- 80-l-Gefäß 6,00 € (Vorjahr: 6,00 €)
- 120-l-Gefäß 9,00 € (Vorjahr: 9,00 €)
- 240-l-Gefäß 19,00 € (Vorjahr: 18,00 €)
- 770-l-Gefäß 60,00 € (Vorjahr: 57,00 €)
- 1100-l-Gefäß 86,00 € (Vorjahr: 82,00 €)

Die Gestellungsgebühr bleibt gefäßgrößenübergreifend bei 1,63 € je Restmüllgefäß.

Der Gesamtdeckungsgrad liegt nach dieser Kalkulation für das Haushaltsjahr 2013 bei 99,64 %.

Würde man den Fehlbetrag aus dem Jahre 2011 für das Jahr 2013 unberücksichtigt lassen und erst in den Jahren 2014 bzw. 2015 einstellen, würden sich die Gebührensätze für die Restmüllgefäße wie folgt entwickeln.

	Restabfallgefäßgröße in €					
	80	120	240	770	1100	70
Gebühr je Entleerung	6,98 €	10,47 €	20,94 €	67,19 €	95,98 €	6,11 €
Gebühr bei Pflichtleerungen	83,76 €	125,64 €	251,28 €	806,28 €	1.151,76 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit	15	16	19	22	33	
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit)	104,70 €	167,52 €	397,86 €	1.478,18 €	3.167,34 €	6,11 €
Gebührenaufkommen (Vorausleistungen)	578.049 €	514.454 €	253.437 €	38.433 €	161.534 €	4.495 €
	1.550.401 €					
Kostendeckungsgrad	99,65%					

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Der demografische Wandel wird sich nicht zwangsläufig auf die Höhe der Gebührensätze auswirken, da mit abnehmender Einwohnerzahl voraussichtlich auch eine Reduzierung der Abfallmengen einher gehen wird.

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers*:**

Bedburg, den 20.11.2012

Salzhuber
Sachbearbeiterin

Eßer
Fachbereichsleiter

Baum
Stadtkämmerer

Koerdts
Bürgermeister